

**Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2016 sowie
Richtgrößenvereinbarung für den Bereich der Heilmittel
für das Jahr 2016
gemäß § 84 SGB V**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

und der/dem

**AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**

vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch Frau Andrea Epkes

BKK Landesverband Mitte

Siebstraße 4
30171 Hannover

IKK classic

Knappschaft

Regionaldirektion Chemnitz

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG)**

und den nachfolgend benannten

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER GEK

DAK-Gesundheit

KKH - Kaufmännische Krankenkasse

HEK - Hanseatische Krankenkasse

Handelskrankenkasse (hkk),

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V., Berlin (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil	Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2016
Artikel 1	Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich für das Jahr 2016
Artikel 2	Zielvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2016
Zweiter Teil	Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2016

Erster Teil

Heilmittelvereinbarung

für das Jahr 2016

Artikel 1

Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich

für das Jahr 2016

Präambel

Gemäß § 84 Abs. 8 SGB V vereinbaren die KV Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen in Sachsen (LVSK) gemeinsam und einheitlich für das Jahr 2016 ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten in Sachsen veranlassten Leistungen im Heilmittelbereich.

§ 1

Die Basis für die Festlegung des Ausgabenvolumens 2016 bildet das Soll-Ausgabenvolumen des Jahres 2014 für Sachsen in Höhe von 324.554.426 Euro, fortentwickelt mit einem Faktor in Höhe von 0,8 % (Neubewertung gemäß Rahmenvorgabe 2016) und einem Faktor in Höhe von 6,93 % (vereinbarte Steigerungsfaktoren zur Ermittlung des Ausgabenvolumens 2015 einschließlich Neubewertung des Faktors 1 für das Jahr 2015). Daraus ergibt sich eine Basis für das Ausgabenvolumen in Höhe von

349.642.483 EUR.

§ 2

Die gemäß Rahmenvorgaben auf Bundesebene bewerteten Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und 7 SGB V und die auf regionaler Ebene zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 1, 2 sowie 6, 8 SGB V sowie das sich ergebende Ausgabenvolumen werden wie folgt festgelegt:

Jahr	<u>2016</u>
1. Zahl und Altersstruktur der Versicherten	0,61 %
2. Preisentwicklung	2,95 %
3. Gesetzliche Leistungspflicht	} 3,70 %
4. Richtlinien Gemeinsamer Bundesausschuss	
5. Einsatz innovativer Heilmittel	
7. Verlagerung zwischen den Leistungsbereichen	

6. Zielvereinbarung, indikationsbezogen **0,00 %**

8. Wirtschaftlichkeitsreserven / Zielvereinbarung **0,00 %**

Summe der Anpassungsfaktoren: **7,26 %.**

Für das Jahr 2016 beträgt das Ausgabenvolumen: 375.026.527 EUR.

Artikel 2

Zielvereinbarung im Heilmittelbereich

für das Jahr 2016

§ 1

Die Lieferung von Informationen gemäß § 84 Abs. 5 SGB V an die KV Sachsen erfolgt nach Vereinbarung der Arztfrühinformation zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu den dort festgelegten Terminen.

§ 2

Für den gesamten Heilmittelbereich zeigen folgende Hinweise grundsätzliche Möglichkeiten zum Erschließen von Wirtschaftlichkeitspotential für verordnende Ärzte auf:

- Einhaltung der Behandlungshöchstmengen nach Heilmittelrichtlinie bzw. Nichtaus-schöpfung in medizinisch vertretbaren Fällen
- Verordnung von Gruppentherapie anstatt Einzeltherapie um gruppenspezifische Ef-fekte zu erzielen
- Prüfung, ob angestrebtes Therapieziel auch durch eigenverantwortliche Maßnahmen des Patienten (z.B. nach Erlernen eines Eigenübungsprogramms, durch allgemeine sportliche Betätigung oder Änderung der Lebensführung) zu erreichen ist.

Zweiter Teil

Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich

für das Jahr 2016

Präambel

Gemäß § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 8 SGB V wird im Heilmittelbereich das Volumen zur Ermittlung der Richtgrößen im Jahr 2016 unter Berücksichtigung des in der Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2016 festgelegten Ausgabenvolumens sowie die Höhe der für das Jahr 2016 geltenden Richtgrößen entsprechend den nachfolgenden Vorschriften festgelegt.

§ 1

Auf Basis des für das Jahr 2016 als Netto-Wert festgelegten Ausgabenvolumens für Heilmittel wird der Bruttowert zur Berechnung der Richtgrößen für das Jahr 2016 wie folgt ermittelt:

Ausgabenvolumen 2016 für Heilmittel	<u>375.026.527 EUR</u>
Zuzahlungshöhe (bezogen auf das Netto)	<u>10,52 %</u>
<hr/>	
Die Brutto-Verordnungskosten betragen	<u>414.479.318 EUR</u>
abzüglich des Verordnungsvolumens von unberücksichtigten Arztgruppen in Höhe von	<u>- 9,41 %</u>
<hr/>	
Vorläufiges Volumen zur Ermittlung von Richtgrößen für das Jahr 2016	<u>375.476.814 EUR</u>

Gemäß § 84 Abs. 8 Satz 3, 5 und 6 SGB V sind die festgelegten Praxisbesonderheiten für die Verordnung von Heilmitteln und die für Versicherte mit langfristigem Behandlungsbedarf verordneten Heilmittel nach § 32 Abs. 1a Satz 1 SGB V bei der Vereinbarung der Richtgrößen nach § 84 Abs. 6 SGB V zu berücksichtigen. Auf Basis der an die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen gelieferten Heilmittel-Abrechnungsdaten für das Jahr 2014 beträgt der Anteil für Praxisbesonderheiten und langfristigen Heilmittelbedarf in den mit Richtgrößen belegten Fachgruppen 17,36%.

Bereinigtes Volumen zur Ermittlung von Richtgrößen für das Jahr 2016	<u>310.294.039 EUR</u>
---	-------------------------------

Von den im Jahr 2016 tatsächlich verursachten Heilmittelkosten werden die auf Bundesebene festgelegten Praxisbesonderheiten und der langfristige Heilmittelbedarf sowie die zusätzlich regional vereinbarten Praxisbesonderheiten gemäß Anlage 2.1 der Prüfungsvereinbarung im Rahmen der Vorab-Prüfung zur Richtgrößenprüfung Heilmittel 2016 vollständig berücksichtigt. Diese sind nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

§ 2

Für jede der in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Facharztgruppen werden Richtgrößen je Quartal festgelegt.

§ 3

Die Vertragspartner vereinbaren, dass bei Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens die Ergebnisse der Verfahren vor der Prüfungsstelle nach § 106 Abs. 5a SGB V zu berücksichtigen sind, die in dem für das Ausgabenvolumen geltenden Vereinbarungszeitraum beschlossen worden sind.

Dresden, *18.01.2016*

Gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.

AOK PLUS

Gez.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Gez.

IKK classic

Gez.

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz

Gez.

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Gez.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen

Anlage

Anlage

Richtgrößen 2016 (Euro pro Quartal)

für Heilmittel (Bruttowerte)

Fachgruppe			Richtgrößen 2016			
PG	PUG*		0-15 Jahre	16-49 Jahre	50-64 Jahre	ab 65 Jahre
070	1/4	Chirurgen	5,17 €	25,38 €	34,97 €	34,92 €
130		HNO-Ärzte	9,96 €	3,51 €	4,50 €	2,74 €
190	1	hausärztl. Internisten	5,82 €	8,18 €	10,78 €	14,90 €
190	2/4	fachärztl. Internisten	2,42 €	3,03 €	3,23 €	2,58 €
230		Kinderärzte	18,09 €**	18,09 €**	18,09 €**	18,09 €**
381		Nervenärzte	12,95 €	23,01 €	27,72 €	35,00 €
386		Neurologen	13,71 €	31,38 €	40,36 €	45,87 €
387		Psychiater	10,08 €	13,32 €	14,13 €	22,40 €
440		Orthopäden	26,65 €	47,62 €	48,62 €	47,41 €
800		Allg./Prakt. Ärzte	11,83 €	10,40 €	14,78 €	19,90 €

- * 1 niedergelassen hausärztlich tätig
- 2 niedergelassen fachärztlich tätig
- 4 ermächtigt

** Aufgrund der statistisch nicht relevanten Verordnungsvolumina und Fallzahlen der über 18-jährigen Patienten bei Kinderärzten wurde eine gewichtete Richtgröße über alle Altersgruppen ermittelt.